

Christkatholische Kirchgemeinde Thun

Der Kirchgemeinderat

Verordnung über die Baukommission

vom 20. Oktober 2020

Der Kirchgemeinderat der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun

gestützt auf Artikel 50 Absätze 1 und 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998¹, und

Artikel 32 des Organisationsreglements der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun vom 27. Februar 2020; sowie

unter Berücksichtigung des Einsetzungsbeschlusses des Kirchgemeinderats vom 2. Juni 2020²,
verordnet:

Art. 1 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Baukommission besteht aus 5 bis 6 Mitgliedern.
2. Ihre Amtsdauer ist für die Dauer des Umbau- und Renovationsprojekts 2020 bis 2023 (URP20/23), der Kirche St. Beatus im Götlibach in Thun (Kirche), beschränkt.

Art. 2 Wahl und Funktionsweise

1. Die Mitglieder der Baukommission und deren Präsident werden durch den Kirchgemeinderat (KGR) gewählt.
2. Die Baukommission konstituiert sich im übrigen selbst. Insbesondere kann sie die Inhaberin eines Sitzes, auf dessen Besetzung der KGR verzichtet hat, benennen.
3. Sie führt Protokoll über ihre Verhandlungen.

Art. 3 Aufgaben:

1. Die Baukommission erstellt einen Investitionsplan für das URP20/23 betreffend aller grösseren Sanierungs- und Umbauarbeiten an der Kirche Götlibach, zu Händen des Kirchgemeinderates.
2. Sie plant die Durchführung der Arbeiten und unterbreitet die entsprechenden Kreditvorlagen dem Kirchgemeinderat.
3. Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Kreditvorlagen der Kirchgemeindeversammlung, sofern sie nicht in seine Kompetenz fallen.
4. Die Baukommission erstellt zusammen mit dem Kirchgemeinderat und dem Finanzverantwortlichen der Kirchgemeinde einen Finanzierungsplan.
5. Die Bauleitung für sämtliche Arbeiten an der Kirche ist der Baukommission zugeordnet. Sie kann eine externe Bauleitung bestimmen. Ist die mit der Bauleitung beauftragte Person nicht Mitglied der Baukommission, wird das Einverständnis des Kirchgemeinderates eingeholt.

Art. 4 Finanzielle Kompetenz

1. Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000 (tausend). fallen in die Kompetenz der Baukommission.

¹ BSG 170.11

² Ziff. 8.5 des Prot. der KGR-Sitzung

Verordnung über die Baukommission

2. Verträge für nachfolgende Unterhalts- und Servicearbeiten, werden auf Antrag der Baukommission dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung, unterbreitet. Sie werden von einem Mitglied des Präsidiums des Kirchgemeinderates und vom Präsidenten der Baukommission unterzeichnet.

Art. 5 Visumspflicht

Der Präsident und ein weiteres Mitglied der Baukommission visieren die Rechnungen. Damit bestätigen sie, dass die verrechneten Arbeiten entsprechend der Offerte ausgeführt wurden.

Art. 6 Kontrolle durch den Kirchgemeinderat

Die Baukommission orientiert bei unvorhergesehenen Ereignissen sofort, mindestens aber quartalsweise, den Kirchgemeinderat, schriftlich, über das Fortschreiten der Bauarbeiten: insbesondere über das Einhalten des Zeitplanes, der Qualität der Arbeiten und des Kredits.

Art. 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 20. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Im Namen des Kirchgemeinderats der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun:

20. Oktober 2020

Die Kopräsidentin:

Der Kopräsident:

Andrea Cantaluppi

Bernard Moll